

MD Marie Luise Graf-Schlicker

Stand und Richtung der StPO-Reform

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich sehr, dass ich heute die Gelegenheit habe, hier mit Ihnen auf dem 40. Strafverteidigertag zu sein und Ihnen die aktuellen Reformüberlegungen des Bundesjustizministeriums im Strafverfahrensrecht vorstellen zu dürfen.

Sie haben Ihre Veranstaltung unter das Motto »Bild und Selbstbild der Verteidigung« gestellt und das mit einem durchaus provokanten Titelbild unterlegt. Ich hoffe sehr, dass die – immerhin gender-gerechte – Abbildung eines Cow-Girls mit Colt und Peitsche weder das Bild noch gar das Selbstbild der Verteidigung widerspiegeln, sondern eine Überspitzung darstellen soll. Denn auch in der besonderen Situation eines Strafverfahrens, in dem es für den Angeklagten um einen regelmäßig existentiellen, manchmal verzweifelten Kampf um seine Freiheit geht, muss klar sein, dass der viel zitierte »Kampf ums Recht« nur mit den Mitteln des Rechts und mit den prozessualen Waffen erfolgen kann, die das Verfahrensrecht bereithält. Für »Outlaws« und deren sprichwörtliche Wild-West-Methoden bietet das Strafverfahren keinen Raum.

Der Verteidigung muss es vielmehr darum gehen, die für alle Verfahrensbeteiligten geltenden Spielregeln im Strafverfahren so auszutarieren, dass der Ausgleich zwischen den verschiedenen Verfahrensinteressen – Ermittlung des wahren Sachverhalts als Voraussetzung für ein »gerechtes« Urteil einerseits, Wahrung der Verfahrensgrundrechte des Angeklagten andererseits – erreicht und dabei auch noch ein möglichst »effizienter«, ressourcenschonender und schneller Verfahrensabschluss gefördert wird.

Wie schwierig es ist, diese verschiedenen Interessen in der Praxis unter einen Hut zu bekommen, das wissen Sie alle besser als ich. Der Gesetzgeber hat zuletzt bei der gesetzlichen Regelung der Verständigung tief in dieses verfahrensrechtliche Spannungsverhältnis eingegriffen und eine Regelung geschaffen, die – bei aller Kritik im Einzelnen – den strengen Anforderungen genügt, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Grundsatzentscheidung hierzu aufgestellt hat. Der Gesetzgeber wird sich im Wege der Evaluation

schon bald auch wieder mit den Vorschriften zur Verständigung befassen, wie es ihm das Bundesverfassungsgericht völlig zu Recht aufgegeben hat. Die Evaluation soll bereits in diesem Jahr durchgeführt werden, und auch hier werden die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger eine wichtige Quelle für die Wissenschaftler sein, die wir mit der Überprüfung der Rechts-tatsachen beauftragen wollen.

Jetzt aber zu den aktuellen Reformüberlegungen meines Hauses: Sie alle wissen, dass Bundesjustizminister Heiko Maas aufgrund einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag eine Expertenkommission einberufen hat, deren Aufgabe es war, Vorschläge zu unterbreiten für eine effektivere und praxistauglichere Ausgestaltung des Strafverfahrens. Viele von Ihnen werden sich – jedenfalls im Vorgriff auf die heutige Veranstaltung – anhand des Abschlussberichts einen Überblick über die Empfehlungen der Kommission verschafft haben. Lassen Sie mich, bevor ich auf einzelne dieser Empfehlungen und die Umsetzungspläne meines Hauses näher eingehe, zum besseren Verständnis kurz auf die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Kommission sowie auf deren Verständnis von der Aufgabenstellung eingehen:

Bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder haben wir großen Wert auf eine pluralistische Besetzung gelegt. Neben Professorinnen und Professoren wurden Vertreterinnen und Vertreter aus den Landesjustizverwaltungen sowie Justizpraktikerinnen und -praktiker aus der Richterschaft, der Staatsanwaltschaft und natürlich aus der Anwaltschaft in die Kommission berufen. Immerhin drei der 21 stimmberechtigten Kommissionsmitglieder waren Strafverteidiger. Weitere – allerdings nicht stimmberechtigte – Kommissionsmitglieder kamen aus dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesjustizministerium.

Die Kommission tagte von Juli 2014 bis September 2015 in acht zweitägigen Arbeitssitzungen im Bundesministerium der Justiz. Konkrete inhaltliche Vorgaben wurden ihr dabei von Seiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz nicht gemacht. In der ersten Sitzung haben sich die Expertinnen und Experten ihr Arbeitsprogramm selbst zusammengestellt. Dabei bestand von vornherein Einigkeit darüber, dass dem Auftrag der Kommission ein Verständnis von Effektivität zugrunde zu legen ist, das sich an den eingangs beschriebenen Zielen des Strafverfahrens orientiert. Nach dem Verständnis der Expertenkommission müssen sich damit Empfehlungen für Änderungen des Strafverfahrens daran messen lassen, ob sie zu einer besseren – effektiveren – Wahrheitsfindung beitragen, und ob sie geeignet sind, die Verfahrensrechte der Beteiligten besser – effektiver – zu wahren. Gleichrangig hat die Kommission

dabei das Ziel einer Verfahrensbeschleunigung und Steigerung der Praxistauglichkeit verfolgt. Anhand dieser Vorgaben hat die Kommission in der Folge alle Verfahrensabschnitte des Strafverfahrens vom Ermittlungsverfahren bis zur Strafvollstreckung beleuchtet. Die sich ergebenden Fragestellungen hat sie anschließend anhand von schriftlichen Gutachten ihrer Mitglieder beraten. Im Oktober 2015 haben die Expertinnen und Experten ihren Bericht vorgelegt. Dieser enthält etwa 50 Empfehlungen, in denen bestehende Defizite des geltenden Rechts identifiziert und Möglichkeiten vorgeschlagen werden, wie man sie am besten beheben kann.

Mit diesem Bericht liegt erstmals seit vielen Jahren eine umfassende Bestandsaufnahme zum Stand des deutschen Strafprozessrechts vor, in die sich sowohl Praktikerinnen und Praktiker aus der Staatsanwaltschaft und der Richterschaft als auch Strafverteidiger und Vertreterinnen und Vertreter aus der Rechtswissenschaft intensiv eingebracht haben. Für das Bundesjustizministerium ist er jetzt die wesentlichste Grundlage für das anstehende Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Strafverfahrens.

Dabei ist schon angesichts der Vielzahl der Gesetzgebungsvorschläge und der Zeit, die uns für eine Umsetzung in dieser Legislaturperiode noch verbleibt, klar, dass wir nicht alle Vorschläge aufgreifen und umsetzen können. Ich will mich daher im Folgenden auf einige wesentliche Vorschläge konzentrieren und dabei vor allem auch diejenigen Empfehlungen beleuchten, die für die Strafverteidigung von besonderer Bedeutung sind.

Beginnen möchte ich mit einem Thema, zu dem sich die Kommission nach intensiven und sehr kontroversen Debatten nicht auf eine konkrete Regelungsempfehlung, sondern lediglich auf einen Prüfauftrag verständigen konnte: Die audio-visuelle *Dokumentation der landgerichtlichen Hauptverhandlung*.

Der Vorschlag, Ablauf und Inhalt von Hauptverhandlungen umfassender als derzeit zu dokumentieren, spricht vielen von Ihnen aus der Seele. Die Anwaltschaft hat sich schon lange bevor wir uns in der Expertenkommission damit befasst haben, für eine audio-visuelle Dokumentation von Hauptverhandlungen stark gemacht. Aber dieses Thema ist, das haben wir innerhalb der Kommission und vor allem in den Diskussionen der vergangenen Wochen immer wieder festgestellt, für weite Teile der Richterschaft geradezu ein »rotes Tuch«. Änderungen des aus Sicht der Richterschaft bewährten Prinzips des Formalprotokolls sind nach Ansicht vieler in der Justiz nicht nur nicht geboten, sondern würden – so die Befürchtung – das bestehende Strafprozesssystem völlig aus den Angeln heben. Die Auswirkungen auf die erstinstanzliche

Hauptverhandlung, erst recht aber auf das Revisionsrecht seien so gravierend, dass hiermit ein grundlegender Bedeutungswandel des Strafverfahrens einhergehe. Vorteile biete ein Wortprotokoll der Hauptverhandlung dagegen – so die Meinungen in der Richterschaft – so gut wie gar nicht.

Diese Sorgen aus der Richterschaft müssen wir ernst nehmen. Eine so weit reichende Änderung wie die Einführung der vollständigen Dokumentation der Hauptverhandlung in Bild und Ton lässt sich nicht im Hau-Ruck-Verfahren und gegen den Widerstand der Richterinnen und Richter durchsetzen. Deshalb wird es hier sicher nicht zu einem »Schnellschuss« kommen.

Aber angesichts des technischen Wandels, der alle Bereiche der Gesellschaft erfasst und dauerhaft keine Ausnahmen zulassen wird, meine ich, dass wir alle uns in den nächsten Jahren intensiv mit der Frage befassen müssen, welche Rechtfertigung es noch dafür gibt, den Ablauf einer – öffentlichen – Hauptverhandlung trotz technischer Möglichkeiten des 21. Jahrhunderts so rudimentär zu erfassen, wie es die Strafprozessordnung seit 1877 vorsieht. Wir müssen uns dabei von den Zielen des Strafverfahrens leiten lassen, der bestmöglichen Wahrheitsermittlung, dem Schutz der Verfahrensrechte der Beteiligten und dem Interesse an einem funktionierenden, reibungslosen Ablauf des Strafverfahrens.

Was spricht nun angesichts dieser Ziele eigentlich gegen eine audio-visuelle Dokumentation von Hauptverhandlungen? Ganz sicher lassen sich die Aussagen von Zeugen, die Einlassungen des Angeklagten und der gesamte Ablauf der Verhandlung anhand eines Bild-Ton-Mitschnitts wesentlich besser erfassen als mit dem heute üblichen Verfahren, wonach lediglich die Formalien der Hauptverhandlung protokolliert und alle übrigen Geschehensabläufe von den verschiedenen Prozessbeteiligten sowie den Richterinnen und Richtern mehr oder weniger vollständig und mehr oder weniger übereinstimmend mitgeschrieben werden. Wenn es also Ziel der Hauptverhandlung ist, aus ihrem Inbegriff die Feststellungen zu treffen, die eine Verurteilung oder einen Freispruch tragen, dann kann es jedenfalls nicht schaden, in Zweifelsfragen auf eine objektive, eindeutige Aufzeichnung des Prozessgeschehens zurückgreifen zu können. Im Gegenteil scheint mir der Nutzen einer solchen Aufzeichnung gerade auch für das Gericht evident. Wäre es nicht hilfreich, im Rahmen der Beratungen eine besonders kritische Stelle einer Aussage noch einmal in Bild und Ton ansehen zu können? Gibt es tatsächlich nie Zweifel darüber, wie ein Zeuge etwas dargestellt hat? Ist es nicht von Vorteil, Klarheit über äußere Verfahrensabläufe zu erhalten, insbesondere auch für die Verteidigung? Auf die hiermit einhergehenden revisionsrechtlichen Fragestellungen will ich später noch einmal eingehen.

Zunächst will ich aber den Schutz der Verfahrensbeteiligten ansprechen, hier vor allem den Schutz von Zeugen, deren Persönlichkeitsrechte durch eine Bild-Ton-Aufzeichnung beeinträchtigt sein könnten. Das hängt aber nach meiner Überzeugung wesentlich von den Parametern ab, die für die Aufzeichnung und Verwendung solcher Aufzeichnungen gelten.

Natürlich muss sichergestellt sein, dass eine Aufzeichnung nicht medial öffentlich wird. Wie sich das durch entsprechende Verwendungsbeschränkungen und Regelungen zur Einsichtnahme durch die Verfahrensbeteiligten gewährleisten lässt, wird ein Schwerpunkt der anzustellenden Überlegungen sein. Hier gibt es durchaus Parallelen zu den nach geltendem Recht bereits zulässigen Bild-Ton-Aufzeichnungen und auch zu den Überlegungen, die audiovisuelle Dokumentation von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren bei schweren Straftaten zum Regelfall zu machen. Darüber hinaus zeigen Regelungen in anderen Rechtsordnungen und bei den Internationalen Strafgerichtshöfen, dass Persönlichkeitsschutzaspekten auch durch technische Mittel – etwa die Verpixelung – erreicht werden kann. Deshalb glaube ich, dass die audio-visuelle Dokumentation der Hauptverhandlung letztlich nicht zulasten der Verfahrensbeteiligten geht. Dass sie aus Sicht des Angeklagten im Gegenteil eine wesentliche Verbesserung seiner Stellung bedeuten kann, wird bereits daraus deutlich, dass von Seiten der Verteidigung seit langem eine bessere Dokumentation von Hauptverhandlungen eingefordert wird.

Wie steht es nun aber um die Vereinbarkeit der Bild-Ton-Aufzeichnung mit dem reibungslosen Ablauf des Strafverfahrens? Dass sie in der Tatsacheninstanz meines Erachtens vor allem handfeste Vorteile bieten kann, habe ich bereits dargelegt. Große Sorgen werden aber mit Blick auf die Revisionsinstanz geäußert. Würde es hier durch eine Bild-Ton-Aufzeichnung der erstinstanzlichen Hauptverhandlung tatsächlich zu einem grundlegenden Funktions- und Bedeutungswandel der Revision kommen? Würde der BGH zum »Filmclub der Nation«, der sich tagelang Hauptverhandlungen am Fernseher ansehen und auf Revisionsgründe hin überprüfen müsste? Das sind Fragen, auf die wir überzeugende Antworten finden müssen, bevor wir gegebenenfalls einen Vorschlag zur Einführung audiovisueller Dokumentationen vorlegen können.

Ich meine aber, die revisionsrechtlichen Fragen und Probleme dürfen nicht von vornherein als Totschlagsargument gegen eine solche Form der Dokumentation angeführt werden. Richtig ist sicher, dass die Verwendung von Bild-Ton-Aufzeichnungen im Revisionsverfahren gesetzlich geregelt und dabei stark begrenzt werden müsste. Eine Wiederholung der Beweisaufnahme,

eine eigene Beweiswürdigung durch die Revisionsrichterinnen und -richter soll es auch weiterhin nicht geben. Aber, meine Damen und Herren, Sie wissen alle viel besser als ich, dass das so genannte »Rekonstruktionsverbot«, das in diesem Zusammenhang angeführt wird, bereits heute nicht lückenlos gilt und von der Rechtsprechung etwa immer dann durchbrochen wird, wenn eine Urkunde, die in der Hauptverhandlung verlesen worden ist und sich bei den Akten befindet, in einem entscheidungserheblichen Punkt einen anderen Inhalt hat als im Urteil wiedergegeben.

Die dogmatische Rechtfertigung des Rekonstruktionsverbots ist daher nicht zwingend. Aber wir müssen uns intensiv damit befassen, in welchen Fallkonstellationen und unter welchen Voraussetzungen im Revisionsverfahren auf Bild-Ton-Aufzeichnungen zurückgegriffen werden kann, etwa um evident fehlerhafte Beweisfeststellungen in einem für die Verurteilung oder den Freispruch wesentlichen Punkt zu rügen.

Die Expertenkommission hat die Komplexität und die potentielle Sprengkraft der audiovisuellen Dokumentation von Hauptverfahren gesehen. Sie konnte nicht auf alle Fragen, die ich gerade skizziert habe, Antworten finden. Sie hat sich aber mit einer doch beachtlichen Mehrheit von 12 : 9 Stimmen dafür ausgesprochen, das Thema nicht in der Versenkung verschwinden zu lassen, sondern die hiermit verbundenen Fragen eingehend zu prüfen.

Dieser Aufgabe wird sich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und werde auch ich mich ganz persönlich gern widmen. Ich bin überzeugt, dass es sich lohnt, die Vor- und Nachteile einer Dokumentation der Hauptverhandlung im Dialog mit der Richterschaft, Staatsanwaltschaft sowie den Verteidigerinnen und Verteidigern ehrlich und ohne Vorurteile auszuloten. Am Ende eines solchen Diskussionsprozesses wird sicher ein erheblicher Erkenntnisgewinn, vielleicht aber auch ein konsensfähiger Vorschlag stehen, wie wir die strafgerichtliche Hauptverhandlung im 21. Jahrhundert dokumentieren wollen.

Lassen Sie mich nun zu einem anderen Vorschlag der Expertenkommission kommen, der sich ebenfalls mit Videoaufzeichnungen befasst, jetzt allerdings unter dem Aspekt der *Dokumentation von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren*.

Was schlägt die Expertenkommission hierzu vor? Ausgehend von der Regelung des geltenden Rechts, wonach bereits seit vielen Jahren die Videoaufzeichnung von Vernehmungen im Ermessen der Vernehmungsbeamtinnen und -beamten oder der Vernehmungsrichterinnen und -richter steht, soll

die audiovisuelle Dokumentation von Vernehmungen sowohl beim Beschuldigten als auch bei Zeuginnen und Zeugen künftig jedenfalls bei schweren Tatvorwürfen oder einer schwierigen Sachlage zum Regelfall werden. Das insoweit derzeit bestehende freie Ermessen soll also in der Weise gebunden werden, dass zusätzlich zur herkömmlichen Protokollierung künftig regelmäßig eine Bild-Ton-Aufzeichnung erfolgt, wenn und soweit dies bei schweren Tatvorwürfen geboten ist.

Die Vorteile einer Bild-Ton-Aufzeichnung von Vernehmungen liegen auf der Hand: Sie ist der herkömmlichen Art der schriftlichen, notwendig unvollständigen und damit fehleranfälligen Protokollierung so überlegen, dass es angesichts der technischen Möglichkeiten des 21. Jahrhunderts nicht verantwortlich wäre, auf diese Art der Dokumentation von Ermittlungsergebnissen auch künftig weitgehend zu verzichten. Die bereits seit vielen Jahren im Gesetz vorgesehene und erst jüngst aus Opferschutzgründen erweiterte Möglichkeit der audio-visuellen Aufzeichnung von Vernehmungen sollte deshalb angesichts ihrer Bedeutung für die Wahrheitsfindung als Hauptziel des Strafverfahrens bei schwerwiegenden Tatvorwürfen regelmäßig zum Einsatz kommen.

Dass die Bild-Ton-Dokumentation bei Beschuldigtenvernehmungen zugleich auch eine Schutzfunktion sowohl zugunsten des Beschuldigten als auch zugunsten der vernehmenden Beamtinnen und Beamten erfüllen kann, spricht zusätzlich dafür, diese Art der Vernehmungsdokumentation künftig zu etablieren.

Lassen Sie mich nun noch auf einige Kommissionsempfehlungen eingehen, die uns geeignet für eine zeitnahe Umsetzung erscheinen, und die für Sie als Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger von besonderer Bedeutung sind.

Beginnen will ich auch hier mit einem Thema, das in der Expertenkommission kontrovers diskutiert worden ist: Die *Eröffnungserklärung*, das so genannte »opening statement« des Verteidigers. Der Vorschlag hierzu beruht auf der Überlegung, dass eine kommunikative Verhandlungsführung geeignet sein kann, Konflikte zu vermeiden oder Konfliktpotentiale frühzeitig zu erkennen. Das müsste eigentlich aus Sicht aller Verfahrensbeteiligter ein erstrebenswertes Ziel sein. Trotzdem gibt es gegen die gesetzliche Verankerung eines solchen »opening statements« teils deutliche Vorbehalte. Befürchtet wird von Seiten der Richterschaft offenbar ein Missbrauch des Rederechts, dem man als Gericht hilflos ausgesetzt sei.

Mich überzeugen diese Argumente nicht. Denn zum einen hat die Kommission vorgeschlagen, Missbräuchen des Rederechts durch einen Verweis auf die Vorschriften des § 257 Absatz 3 StPO und des § 257a StPO von vornherein entgegenzuwirken. Zum anderen wird von vielen Strafkammern berichtet, die dem Verteidiger auf dessen Wunsch hin bereits heute das Wort für eine Eröffnungserklärung erteilen, offenbar ohne dass es hierbei zu Verzögerungen oder Störungen des Verhandlungsablaufs kommt.

Schließlich und vor allem aber gilt es zu berücksichtigen, dass der Angeklagte selbst bereits heute das Recht hat, sich im Anschluss an die Verlesung der Anklageschrift »zu der Anklage zu äußern«. Dieses Äußerungsrecht des Angeklagten wird allgemein als umfassendes Recht verstanden, sich zum gesamten Verfahrensstoff zu äußern. Es zielt im Sinne einer frühzeitigen, umfassenden Gehörgewährung darauf ab, es dem Angeklagten vorweg zu ermöglichen, seine Verteidigung zusammenhängend zu führen und das Gericht zu veranlassen, bei der folgenden Beweisaufnahme den von ihm geltend gemachten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Wenn dieses Verständnis der allgemeinen Ansicht im Schrifttum und der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit dem Jahr 1957 entspricht, dann ist es für mich schlicht unverständlich, dem Verteidiger als dem Beistand des Angeklagten in der Hauptverhandlung das Recht abzusprechen, die Verteidigung für den Angeklagten zu führen. Ich bin überzeugt, dass eine ausdrückliche Regelung dieses Rechts geeignet ist, Konflikte im Verteidigungsverhalten gar nicht erst entstehen zu lassen und so insgesamt zu einer effektiveren Verfahrensführung beizutragen.

Einem ähnlichen Zweck dient auch der Vorschlag, in umfangreichen landgerichtlichen Strafverfahren vor der Terminierung *den äußeren Ablauf der Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten abzustimmen*. Eine solche Pflicht hat der Bundesgerichtshof bereits dem Grunde nach anerkannt; sie soll – ebenfalls im Interesse an einer kommunikativen Verhandlungsführung – gesetzlich verankert werden, auch um Diskussionen über den Ablauf der Hauptverhandlung während laufender Verhandlung zu vermeiden.

Kommunikation und Transparenz sind für eine effektive Verteidigung des Beschuldigten aber nicht nur im Hauptverfahren von Vorteil, sondern spielen auch im Ermittlungsverfahren eine große – manchmal sogar die entscheidende – Rolle. Ich denke hier vor allem an die erste – meist polizeiliche – Vernehmung des Beschuldigten, deren Bedeutung für den weiteren Verlauf des Verfahrens nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Aber auch bei anderen Ermittlungsmaßnahmen kann die möglichst *frühzeitige Einbindung der Verteidigung* helfen, Konfliktpotentiale zu erkennen und Konflikte zu vermeiden. Damit wird deutlich, dass beides zusammengehört: Effizienz und starke Rechte für die, gegen die sich ein Verdacht richtet.

Die Expertenkommission hat in diesem Sinne eine Reihe von Empfehlungen zur Stärkung der partizipatorischen Rechte des Beschuldigten ausgesprochen. Viele davon erscheinen uns geeignet für eine zeitnahe Umsetzung:

So stärkt es etwa das Recht des Beschuldigten auf rechtliches Gehör, wenn er vor der Entscheidung über die Auswahl eines Sachverständigen vom Gericht bzw. von der Staatsanwaltschaft angehört wird.

Zumindest in Fällen, denen nicht ein häufig wiederkehrender, tatsächlich gleichartiger Sachverhalt zugrunde liegt, kann es viel Streit sparen, manchmal sogar die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens erübrigen, wenn die Person des Gutachters, den das Gericht oder die Staatsanwaltschaft zu bestellen beabsichtigt, dem Beschuldigten zuvor bekannt gegeben wird.

Ebenfalls gestärkt werden die Rechte des Beschuldigten, wenn er bereits im Ermittlungsverfahren die Möglichkeit erhält, eine gerichtliche Entscheidung zu der Frage herbeizuführen, ob die Voraussetzungen für die Bestellung eines Pflichtverteidigers vorliegen. Nach geltendem Recht setzt die Beordnung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren stets einen entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft voraus. Die Staatsanwaltschaft stellt diesen nur, wenn nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig sein wird. Mit einem eigenen Antragsrecht kann der Beschuldigte sein Recht auf effektive Verteidigung im Ermittlungsverfahren dagegen notfalls auch gegen die Ansicht der Staatsanwaltschaft durchsetzen. Daneben soll es auch für das Gericht möglich sein, dem Beschuldigten von Amts wegen frühzeitig einen Verteidiger beizuordnen, wenn dies mit Blick auf die Wahrung des Konfrontationsrechts bei richterlichen Vernehmungen geboten ist.

Essentiell für eine effektive Verteidigung im frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens ist weiterhin – wie Sie selbstverständlich wissen – die unge störte vertrauliche Kommunikation zwischen dem Verteidiger und seinem Mandanten. Dies gilt natürlich erst recht, wenn der Tatvorwurf gravierend ist und sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß befindet. Einen solchen Schutz der ungehinderten Kommunikation gewährleistet bereits das geltende Recht in § 148 StPO. Ich meine aber, dass dieser Schutz – anders als

bislang – nicht erst dann greifen darf, wenn das Mandat bereits zustande gekommen ist, sondern auch im Anbahnungsstadium gelten muss. Gerade im Erstgespräch mit seinem potentiellen Verteidiger muss der Beschuldigte in der Lage sein, über die ihm vorgeworfene Tat ungehindert und offen zu sprechen. Nur auf diese Weise kann er verlässlich prüfen und einschätzen, ob sein Rechtsbeistand für die Verteidigung geeignet ist oder nicht. Umgekehrt sollte auch die Verteidigerin oder der Verteidiger nicht zu einer – womöglich voreiligen – Aufnahme eines Mandatsverhältnisses gedrängt werden, nur um eine unüberwachte Kommunikation sicherzustellen. Indem Anbahnungsgespräche in den Schutzbereich des § 148 StPO einbezogen werden, wird daher das Recht auf eine effektive Verteidigung gestärkt. Der Gefahr eines Verteidigerwechsels wird vorgebeugt. Die Position des Beschuldigten bei der Wahl eines geeigneten Rechtsbeistandes wird verbessert.

Über die eben genannten Punkte hinaus haben die Expertinnen und Experten der StPO-Kommission noch weitere Mitwirkungsrechte der Verteidigung empfohlen. Dazu gehören etwa ein *Anwesenheits- und Fragerecht des Verteidigers bei polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen* und bei weiteren Beweiserhebungen wie Tatortrekonstruktionen und Gegenüberstellungen.

Diese Empfehlungen basieren nicht zuletzt auf europäischen Vorgaben. Daher wollen wir sie auch im Rahmen der Umsetzung dieser Vorgaben, insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1) aufgreifen.

Neben der Stärkung der Mitwirkungsrechte des Beschuldigten hat die Expertenkommission für das Ermittlungsverfahren auch eine Reihe von Änderungen empfohlen, um bestimmte Prozessabläufe zu beschleunigen und das Strafverfahren unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten zu vereinfachen.

Ich nenne hier etwa die *Erscheinungspflicht von Zeugen bei der Polizei*, die allerdings nur dann bestehen soll, wenn der polizeilichen Ladung ein einzelfallbezogener Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt.

In diesen Kontext gehört auch die *Abschaffung des Richtervorbehalts für die Blutprobenentnahme* in § 81a Absatz 2 StPO, ebenfalls eine bereits seit längerem

erhobene rechtspolitische Forderung der Justiz. Die Kommission hat es sich hier nicht leicht gemacht und sämtliche Argumente, die für und gegen die Abschaffung von Richtervorbehalten im allgemeinen und für die Blutprobenentnahme im Besonderen sprechen, gegeneinander abgewogen. Argumentiert wird damit, dass die Entnahme einer Blutprobe nicht die Schwelle des besonders tiefgreifenden Grundrechtseingriffs erreicht, der zwingend eine vorherige richterliche Anordnung erfordern würde. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht inzwischen mehrfach festgestellt. Zudem besteht immer die Möglichkeit einer nachträglichen richterlichen Kontrolle für die Betroffenen.

Um gleichwohl auch eine vorbeugende Kontrolle durch eine von der Polizei unabhängige Instanz zu erhalten, hat die Kommission sich für eine vermittelnde Lösung ausgesprochen: Die Anordnungscompetenz soll vom Gericht auf die Staatsanwaltschaft übergehen und auf den Bereich der Straßenverkehrsdelikte begrenzt sein. Auch die Umsetzung dieser Empfehlung wird derzeit in unserem Haus intensiv geprüft. Die Umsetzung wird voraussichtlich in einem gesonderten Vorhaben erfolgen.

Zum Abschluss möchte ich noch einige Regelungsvorschläge darstellen, die von Ihnen vielleicht kritischer gesehen werden als die bisherigen. Es geht darin um die – wie ich zeigen werde, sachgerechte – prozessuale Begrenzung der Geltendmachung von Verteidigungsrechten im Zusammenhang mit Befangenheitsrügen und Beweisanträgen. Es ist mir wichtig, hierbei von vornherein zu betonen, dass eine inhaltliche Beschränkung der Beschuldigtenrechte im Sinne einer Präklusion nicht Gegenstand der Kommissionsempfehlungen war. Was schlägt die Expertenkommission stattdessen vor?

Im Bereich des Rechts der *Befangenheitsanträge* besteht ein erhebliches Störpotential durch kurz vor Beginn der Hauptverhandlung, oft noch unmittelbar vor dem Aufruf der Sache angebrachte Ablehnungsgesuche. Dieses Störpotential kann ohne eine inhaltliche Beschränkung der Rechte des Angeklagten beseitigt werden. Um den zeitgerechten, gerade in größeren Verfahren regelmäßig von erheblichem Medieninteresse begleiteten Prozessauftritt nicht durch solche Befangenheitsanträge zu gefährden, soll es künftig möglich sein, die Entscheidung über solche erst kurz vor Beginn der Hauptverhandlung angebrachte Ablehnungsgesuche zurückzustellen und erst vor Beginn der Vernehmung des Angeklagten zu entscheiden.

Außerdem soll bei Befangenheitsanträgen, die während der laufenden Hauptverhandlung gestellt werden, die Möglichkeit geschaffen werden, dem Antragsteller

eine Frist zur schriftlichen Begründung des Ablehnungsgesuchs zu setzen. Das Gericht soll dann die Möglichkeit haben, die Hauptverhandlung zunächst noch fortzusetzen, bis die schriftliche Begründung vorliegt – dies allerdings auf die Gefahr hin, die fraglichen Teile der Verhandlung bei einem erfolgreichen Befangenheitsgesuch wiederholen zu müssen.

Von besonderem Interesse im Zusammenhang mit einer Effektivierung des Strafverfahrens sind stets auch die *Vorschriften zum Beweisantragsrecht*. Das Beweisantragsrecht ist einerseits das wohl wichtigste Instrument der Verteidigung, um das Gericht zur Erhebung von Beweisen zu zwingen, die möglicherweise entlastend für den Angeklagten sind. Diese Funktion des Beweisantragsrechts darf nicht geschwächt werden. Zum anderen aber bietet das Beweisantragsrecht auch ein nicht unerhebliches Verzögerungs- und damit Missbrauchspotential. Zu einem großen Teil ist das darin begründet, dass das Gericht gemäß § 244 Absatz 6 StPO über die Ablehnung eines Beweisantrags grundsätzlich in der Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden muss. Wie Sie alle wissen, führt dies nicht selten dazu, dass Verteidiger in einer Art »Salamitaktik« einen Beweisantrag nach dem nächsten stellen und so verhindern, dass die Hauptverhandlung geschlossen werden kann.

Um dies zu verhindern, ohne zugleich die Rechte des Angeklagten in der Sache einzuschränken, soll künftig eine Fristsetzung zur Stellung weiterer Beweisanträge vorgesehen werden. Mit Beweisanträgen, die erst nach Fristablauf gestellt werden, soll der Angeklagte zwar nicht präkludiert sein, weil dies eine erhebliche Einschränkung seiner Rechtsstellung bedeuten würde. Es soll dem Gericht aber möglich sein, solche Anträge erst im Urteil zu bescheiden, wodurch es möglich wird, die Hauptverhandlung trotz gestellter Beweisanträge abzuschließen.

Die dargestellten und zahlreiche weitere Punkte, die ich heute aus Zeitgründen nicht im Einzelnen erläutern konnte, sollen zeitnah in einem Referentenentwurf den Ländern und Verbänden zur Stellungnahme übermittelt werden. Wichtige Impulse können und werden dabei auch wieder von den Strafverteidigervereinigungen ausgehen, die natürlich auf unserem Verteiler nicht fehlen. Aber auch die heutige Veranstaltung wird mir, da bin ich sicher, viele Denkanstöße mit auf den Weg nach Berlin geben. Ich freue mich deshalb ganz besonders, heute Gast in Ihrer Arbeitsgruppe sein zu dürfen!